Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 27. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 115te und 116te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6903. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 7. November 1867;

Nro. 6904. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben;

Nro. 6905. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz;

Nro. 6906. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster;

Nro. 6907. den Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein, vom 13. Juni 1867;

Nro. 6908. das Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied, vom 5. Oktober 1867;

Nro. 6909. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhunderttausend Thalern, vom 8. Oktober 1867;

Nro. 6910. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, vom 14. Oktober 1867;

Nro. 6911. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts, vom 30. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 — 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons **vom 1. Dezember d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle **persönlich oder durch einen Beauftragten** abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine

Ausgegeben in Marienwerder den 28. November 1867.

Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

An Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch ein Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amts-Blättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post **bis zum 1. August k. J. portofrei**, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Rthlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell Löwe. Meinecke.

2) Bekanntmachung.

Die Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande betreffend.

Bei dem Hof-Post-Amte zu Berlin ist ein **Marine-Post-Bureau** in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Bureau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Bureau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto.

Es wird erhoben:

A. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts
bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.

B. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Offiziere und die in Offiziersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Dienst-Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,
b. die Angabe:
„an Bord Sr. Maj. Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen. Berlin, den 15. November 1867.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Aufforderung.**

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer prä-

klusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
v. d. Heydt. v. Roon.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Indem wir vorstehende Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird unsere Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 42. vom 7. Oktober d. J. hiemit aufgehoben.

Marienwerder, den 26. Oktober 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird als Ergänzung des § 29. bis incl. 34. unserer Baupolizei-Verordnung vom 16. Juli 1861 für die Städte unseres Verwaltungsbezirks Folgendes hiermit festgesetzt:

§. 1. Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen auszuschließen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig hat.

§. 2. Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen, oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden; es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.

§. 3. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§. 4. Röhren in äußern Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern von wenigstens 1 Stein Stärke erhalten.

§. 5. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.

§ 6. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.

§. 7. Auch in Ansehung der vorstehend genannten baulichen Einrichtungen kommen die allgemeinen Bestimmungen im §. 34 der Verordnung vom 16. Juli 1861 und die Strafbestimmungen im §. 57. daselbst zur Anwendung.

Marienwerder, den 7. November 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Polizei-Verordnung.
Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditorei-Waaren betreffend.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbestoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditorei-Waaren, bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 den Verfertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet werden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. belegt werden.

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Gutti, gelbe Bronze und Parisergelb.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweiger-Grün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Scheelsches Grün, Wienergrün, Schweinfurtergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kasergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leuthenerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eichel, Louisenblau.

Roth. Maler Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch-Schöonroth, Mineralroth, rother Streuglanz, Chromschaug, Florentiner Lack, auch Karminroth genannt.

b. Für Conditorei-Waaren:

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbestoffe.

Orangengelb. Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.

Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

Braun. Terra siena und Gemische aus einer der oben angeführten Farben roth und schwarz.

Gold- u. Silberfarbe. Unechtes oder Schaum-

gold und unechtes oder Schaumsilber, Goldbronze, Silberbronze, Kupferbronze, roher Spießglanz (Antimonium crudum).

B. Unschädliche Farben.

b. Für Spielzeug:

Weiß. Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß), präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.

Gelb. Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Krapplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt.

Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.

Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth. Karmin, Karminlack, Freienwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner-Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuckholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.

Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Vodebraun, Russtichbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

b. Für Conditorei-Waaren:

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet.

Gelb. Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässeriger Aufguß von gelben Ringelblumen.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindung aus den unschädlichen blauen Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatze von Natrum, Saftnanquin, sowie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

Violett. Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbestoffe zu kontrolliren.

Marienwerder, den 13. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Polizei-Verordnung des hiesigen Magistrats vom 28. Juni d. J. wegen des Hemmens beladener einspänniger Wagen ist in dem Kreisblatte des hiesigen Kreises pro 1867 Nro. 32. S. 189 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 18. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 27. September d. J. in Nro. 41. unseres diesseitigen Amtsblatts machen wir hiermit auf eine von dem Königl. Sächsischen Markscheider Reichelt in Schwarzenberg im Sächsischen Erzgebirge im Selbstverlage herausgegebene Schrift: „Der Exulantenort Johanngeorgenort im Königl. Sächsischen Erzgebirge" aufmerksam, die zum Besten der Abgebrannten dieses Orts veröffentlicht ist.

Marienwerder, den 11. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der Brasilianische General-Consul für Preußen, Antonio Marques Soares, steht im Begriffe seinen Wohnsitz von Berlin bis auf Weiteres nach Frankfurt a. M. zu verlegen.

Marienwerder, den 14. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Qualificirte Bewerber können sich zu der vacanten Kreisthierarztstelle des Rosenberger Kreises unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Marienwerder, den 16. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Hofbesitzers Zimmermann zu Thymau ist erloschen.

Marienwerder, den 15 November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1866 das Einkommen der Elementarlehrerstellen in unserm Regierungsbezirk um folgende Beträge erhöht worden ist:

1. im Kreise	Flatow	um	101 Rthlr.	3 sgr.	4 pf.
2. "	"	Konitz	"	5 Rthlr.	15 sgr.	5 pf.
3. "	"	Löbau	"	70 Rthlr.	1 sgr.	9 pf.
4. "	"	Rosenberg	"	177 Rthlr.	20 sgr.	10 pf.
5. "	"	Schlochau	"	2 Rthlr.	15 sgr.	— pf.
6. "	"	Schwetz	"	80 Rthlr.	— sgr.	— pf.
7. "	"	Strasburg	"	119 Rthlr.	23 sgr.	— pf.
8. "	"	Stuhm	"	42 Rthlr.	9 sgr.	10 pf.
9. "	"	Thorn	"	12 Rthlr.	24 sgr.	10 pf.
		Zusammen		611 Rthlr.	24 sgr.	— pf.

Marienwerder, den 9. November 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

12) Bei Velhagen und Klasing, Bielefeld und Leipzig ist erschienen:

„Die Volksschule und die Schullehrer-Bildung in Frankreich. Dargestellt und mit den entsprechenden Verhältnissen des Preußischen Schulwesens verglichen von Dr. Schneider, Königl Waisenhaus- und Seminar-Direktor in Bunzlau 1867."

Abgesehen von dem Interesse, welches die Kenntniß der Zustände auf diesem Gebiet in Frankreich an und für sich gewährt, bietet die unternommene Vergleichung mit den diesseitigen Zuständen Auffassungen über Volks- und Lehrer-Bildung in Preußen, welche der Beachtung und der Verbreitung in weiteren Kreisen werth sind.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspectoren unseres Bezirks werden hiedurch auf das genannte Buch aufmerksam gemacht mit dem Veranlassen, dasselbe den Lehrern ihres Inspectionskreises zu empfehlen und insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß es für die Lesezirkel der Lehrer angeschafft werde.

Marienwerder, den 12. November 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

13) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. Nro. 1.—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden **vom 1. September d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. — Werth . . . . Rthlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 22. August 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

14) In den meisten Königlichen Forst-Revieren der Tuchler Haide, namentlich in Grünfelde, Lindenbusch, Osche, Bülowsheide, Czersk, Wosziwodda, Königsbruch und in einigen der Forst-Inspection Dt. Krone, namentlich in Schönthal, Plietnitz, Eisenbrück, Zanderbrück und Schloppe hat im verflossenen Sommer ein nicht unerheblicher Raupenfraß stattgefunden. Dieser Fraß rührt her von der sogenannten Forleule (Ph. Noctua piniperda). Es ist eine Eigenthümlichkeit dieses Insectes, daß es sich den Winter über unter dem Moose als Puppe aufhält und dadurch die Gele-

genheit bietet, Vertilgungsmaßregeln in Anwendung zu bringen. Unter diesen Vertilgungsmaßregeln steht der Eintrieb von Schweinen obenan. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Schweine die unterm Moose liegenden Puppen sehr gern fressen und daß sie an denselben ein sehr nahrhaftes und bei Beobachtung einiger sehr einfacher Vorsichtsmaßregeln, auch recht gesundes Futter finden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und an die Anwohner der vorgenannten Königlichen Forst-Reviere die Aufforderung gerichtet, ihre Schweine zum Eintriebe in den Königlichen Wald bei den betreffenden Herren Oberförstern anzumelden. Die etwaigen Bedingungen, unter denen der Eintrieb erfolgen kann, sind bei den betreffenden Herren Oberförstern zu erfragen und wird hier nur noch bemerkt, daß die Entrichtung eines Eintriebsgeldes nicht gefordert wird.

Marienwerder, den 15. November 1867.

Königliche Regierung.
Abtheil. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

15) Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 3. Juli d. J. veröffentlichten Anordnungen wegen Gewährung einer Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flekken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuer-System Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2. der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkte ab in Wegfall kommt.

Danzig, den 13. November 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director.
Sack.

16) In Folge höherer Anordnung werden die Dienststunden bei dem Steueramte zu Osche fortan in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich auf die Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags festgestellt.

Danzig, den 19. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Hellwig.

17) Bergpolizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 210 und 197. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird in Betreff des Braunkohlenbergbaues in denjenigen Theilen der Provinz Preußen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publicirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, verordnet was folgt:

§. 1. Wer in den vorstehend bezeichneten Landestheilen Braunkohlenbergbau treiben will, hat dem Oberbergamte mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes hierüber eine Anzeige zu machen, welche enthalten muß:

a. den vollständigen Namen und den Wohnort des Unternehmers,
b. die genaue Angabe der Oertlichkeit des Grubenbaues,
c. den Namen, welchen der Unternehmer der Grube beilegen will.

Dieser Anzeige ist eine von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigte Situations-Zeichnung des Grubenfeldes in zwei Exemplaren beizufügen.

Bei späteren Felderweiterungen ist die Zeichnung zu ergänzen.

Ueber die erfolgte Anzeige ertheilt das Oberberg-Amt eine Bescheinigung, welcher ein Exemplar der Feldeszeichnung angeheftet wird.

§. 2. Auf jeden Braunkohlengewinnungsbetrieb in den vorstehend bezeichneten Landestheilen finden die Vorschriften der §§. 66. bis 76 des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem ersten Januar 1868 in Kraft.

Breslau, den 7. November 1867.

Königliches Oberbergamt.
Serlo.

In Veranlassung der vorstehenden Bergpolizei-Verordnung und unter Verweisung auf §. 210. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865,

Inhalts dessen auf den Braunkohlenbergbau in denjenigen Landestheilen, in welchen das unterm 19. April 1844 publicirte Westpreußische Provinzialrecht gilt, in welchen daher die Braunkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, der 3. Abschnitt des 3. Titels, der 7. und 9. Titel des erwähnten Berggesetzes Anwendung finden,

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Funktionen, welche in dem Berggesetze ausdrücklich der „Bergbehörde" zugewiesen werden, für die Provinz Preußen zur Zeit dem Königlichen Berggeschwornen **Schmidt** zu Görlitz übertragen sind.

Breslau, den 7. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

18) Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl **Anders** ist die erledigte Försterstelle zu Brinsk, Reviers Gurszno, vom 1. Dezember d. J. ab unter Ernennung zum Königl. Förster definitiv verliehen.

Erledigte Schulstellen.

19) Die Schulstelle in Lubau (Kreises Schwetz) wird zum 1. Januar k. J. vacant. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse

binnen 3 Wochen bei dem Herrn Kreis-Schulinspector Superintendenten Kowalk in Schwetz zu melden.

Die Lehrerstelle zu Jaworze wird zum 20. Februar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Dembowalonka zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Plietnitz wird zum 1. April k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Michler zu Jastrow zu melden.

Die zweite Lehrerstelle zu Camin ist erledigt. — Qualificirte Bewerber katholischer Confession haben die Gesuche um Verleihung derselben bei dem dortigen Magistrate anzubringen.

Die 2te Lehrerstelle zu Kramske bei Schlochau wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Behrendt zu Konitz zu melden.

Patent-Bewilligungen.

20) Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Eugen Piedboeuf zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent

auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Will. Hollweg (in Firma W. Hellweg u. Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. Septbr. d. J. ein Patent

auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. Septbr. 1867 ein Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

21) Das dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen unter dem 25. Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachge-

legte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Königl. Sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schabert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent

auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 19. Juni 1866 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Comp.) unter dem 13. Juli 1855 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)